

Fachtag „...Arme habt Ihr allezeit!“ am 9.03.09
Zur Diskussion des Arbeitsentwurfs eines Armuts- und
Reichtumsberichtes Bremen (Stand: Febr. 09)

Veranstalter: Verein Bremische Straffälligenbetreuung
Verein für Innere Mission Bremen

Elke Bahl, Geschäftsführerin des Bremische Straffälligenbetreuung:

Impulse aus der Straffälligenhilfe

Bei der Klientel des Vereins Bremische Straffälligenbetreuung handelt es sich um Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, die sich zudem in besonderen Lebenslagen befinden. Es sind straffällig gewordene Männer und Frauen, Inhaftierte, Haftentlassene und deren Angehörige.

Einen einfachen Kausalzusammenhang zwischen Armut, Unterversorgung und Kriminalität gibt es nicht. Forschungen und die Praxis der Arbeit mit straffällig Gewordenen zeigen jedoch, dass Straffälligkeit eine von vielen möglichen Reaktions- und Bewältigungsformen materieller Armut, Verarmung und sozialer Deklassierung vor allem in den Bereichen Arbeit, Wohnen, Bildung, Teilhabe an Formen gemeinschaftlichen Lebensformen (Ehe, Familie, Freunde) sein kann. Zudem kann Straffälligkeit den Zugang zu und Versorgung mit sozialen und gesundheitlichen Diensten verschaffen (vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe Info-Dienst, Sonderheft 2005 „Armut, Reichtum und Straffälligkeit“, s.5).

Wie wir wissen ist das Phänomen „Verstoß gegen Strafgesetze“ ubiquitär, also allgegenwärtig und über alle Schichten der Gesellschaft verteilt. Ob jemand auffällig und damit auch straffällig wird hängt von verschiedenen Kontrollfaktoren ab, wie Polizeidichte, Verfolgungsintensität, Entdeckungswahrscheinlichkeit und Anzeigeverhalten.

Eine wichtige Rolle spielt die soziale Integration. Unabhängig vom tatsächlichen delinquenten Verhalten besteht auf der Ebene des Sanktioniertwerdens ein deutlicher Unterschied zwischen sozial privilegierten und sozial unterprivilegierten Schichten der Gesellschaft. Angehörige gehobener sozialer Schichten bleiben im Falle von Auffälligwerden von Sanktionen weitgehend verschont, können sich durch juristischen Beistand besser im Strafverfahren positionieren. Selbst materiell

erhebliche Straftaten werden gegen hohe Geldauflagen eingestellt. „Bei den unteren sozialen Schichten, die diese Möglichkeit mangels Zahlungsfähigkeit nicht haben, ist die Situation entgegengesetzt: ihre z. T. sozial ´ererbten´ Benachteiligungen, ihre daraus resultierenden schlechteren Startchancen und begrenzteren Chancen solche Nachteile auszugleichen, führen zwar nicht zu einer höheren Gefährdung, Defizite auf illegale Weise zu kompensieren. Ihr Risiko aber, dies zu tun, ist vergleichsweise hoch. Werden sie dabei ertappt – und die Wahrscheinlichkeit dafür ist bei sozial Benachteiligten ebenfalls höher – werden sie vergleichsweise hart bestraft. Es überrascht daher nicht, dass die Insassen der Vollzugsanstalten nahezu vollständig der sogenannten Unterschicht zuzurechnen sind „ (ebenda, S. 7).

Es besteht ein erhöhtes Risiko als Armer auffällig und straffällig zu werden und für Straffällige und Haftentlassene, dass sich bestehende Armut verfestigt und verstärkt.

Im Arbeitsentwurf eines Bremer Armuts- und Reichtumsberichtes wird auf straffällig gewordene, Inhaftierte, Haftentlassene und deren Angehörige nicht gesondert eingegangen. Sie finden Erwähnung unter dem Kapitel 3.6 Lebenssituation Armut und Wohnungslosigkeit als Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten. „Straffälligkeit“ wird als einer der häufigsten Problemhintergründe, die Wohnungslosigkeit auslösen oder diese verstetigen können, genannt.

Die Klientel, die sich in der Sozialberatungsstelle an den Verein wendet, weist vor allem folgende Merkmale auf, die kennzeichnend für Armut sind und zu einer Verstetigung von Armut beitragen:

Sie sind zu 80% ALG II- Bezieher, gefolgt von Sozialhilfebezug mit ca. 12%. Nur etwa 7% der Klientel geht einer Erwerbstätigkeit nach. Im Betreuten Wohnen geht der Anteil der Erwerbstätigen gegen Null. Ca. 60 % haben nach eigenen Angaben Suchtprobleme. Nur etwa 35% haben eine Berufsausbildung und der etwa gleiche Anteil hat keinen Schulabschluss. Etwa ein Drittel hat ernsthafte gesundheitliche Probleme. Die Mehrheit ist allein stehend. Bei 40 – 45% liegt eine Verschuldung vor. Der Anteil der Ver- bzw. Überschuldeten liegt bei Klienten, die eine Ersatzfreiheitsstrafe absitzen, weil sie ihre Geldstrafe nicht abbezahlen, sogar bei über 70%, wie eine Bremer Studie ergeben hat.

Was unser Verein mit seinen Angeboten versucht ist:

Die Verbesserung der sozialen Lebenslage und der sozialen Schwierigkeiten durch Soziale Beratung und Unterstützung. Dabei ist es von besonderer Bedeutung, dass es sich um eine Sozialberatungsstelle nach § 68 SGB XII **mit offenem Charakter** handelt. Mit Worten der senatorischen Behörde für Soziales handelt es sich um eine offene Beratung der Daseinsvorsorge.

Bedeutsam ist, dass sich die Klienten an die offene Beratungsstelle jederzeit und je nach Bedarf wenden können. Es ist ein niedrig schwelliges und ambulantes Angebot, das im Hilfesystem einen besonders hohen Stellenwert hat und haben sollte. Wie im Arbeitsentwurf auf Seite 253 richtig festgestellt wird, lehnt ein Teil der Betroffenen Hilfen ab, ..., sofern sie mit einem institutionellen Hilfesystem verknüpft sind. Es wird folgerichtig daraus geschlossen, dass hierauf mit entsprechend niedrig schwelligen Angeboten geantwortet werden müsse.

Die Klienten der Beratungsstelle kommen freiwillig. Die Beratungsstelle ist Auffangbecken für Straffällige und Haftentlassene auch mit besonderem Hilfebedarf,

die eine Betreuung in Maßnahmen ablehnen oder in diesen nicht mehr aufgenommen werden.

Die Sozialberatungsstellen im Straffälligen- und Wohnungslosenhilfesystem werden im Arbeitsentwurf des Armuts- und Reichtumsberichtes zwar als ambulante Maßnahme aufgeführt, jedoch nicht weiter in ihrer besonderen Bedeutung erwähnt. Zahlen der hier Rat- und Unterstützung Suchenden werden nicht benannt, obwohl Zahlen der Beratungsstellen vorliegen. Immerhin werden in der Sozialberatungsstelle der Straffälligenbetreuung pro Jahr etwa 260 – 280 Personen beraten und betreut. Der Verein würde sich wünschen, hier eine erhöhte personelle Ausstattung zu erfahren, da die Fallbelastung und die Problemlagen der Klientel die Kapazitäten der vorhandenen Kräfte übersteigen. Leider ist der Verein in diesem Bereich seit dem vergangenen Jahr von Kürzungen betroffen.

An die Sozialberatung wenden sich jährlich etwa 60 Frauen, deren Problemlagen im Armutsbericht keine weitere Erwähnung finden. Wie speziell auch auf diese Gruppe der straffällig gewordenen, inhaftierten und haftentlassenen Frauen eingegangen werden könnte, um Armut und Ausgrenzung entgegenzuwirken, soll u.a. Thema in der AG Frauen werden.

Zur Stärkung der Rechtsposition insbesondere bei zivilrechtlichen, sozialrechtlichen und strafrechtlichen Problemen der Klientel bietet der Verein eine kostenlose Rechtsberatung ohne Mandatsübernahme an. Sozialhilfe- oder ALG II-Bezieher können sich nicht einmal die Gebühren der Rechtsberatung der Arbeitnehmerkammer leisten oder haben hier Schwellenängste. Die Vermittlung in Rechtsberatung erfolgt in der Regel über die Sozialberatung. Für dieses Angebot gibt es bisher keine öffentliche Förderung, was aber wünschenswert wäre, um das Angebot entsprechend personell ausstatten zu können. Die Beratung wird zur Zeit stundenweise geleistet von ehrenamtlich tätigen Juristinnen.

Die Verbesserung von Rechtssicherheit auch für von Armut Betroffenen, die sich keinen Rechtsbeistand bei zivil- und sozialrechtlichen Problemen leisten können, müsste u. a. durch solche Angebote gewährleistet werden. Das betrifft vor allem auch die Probleme mit Ämtern bei Sanktionsmaßnahmen, ausländer- oder mietrechtlichen Fragen. Es wäre schön, wenn dies in die Armuts- und Gegensteuerungsdebatte einfließen würde.

Erfreulicherweise verfügt Bremen über ein inzwischen großes Netz an Schuldnerberatungsstellen, wovon der Verein selbst eine unterhält. Ein besonderes Problem für unsere Klientel ist, dass ihnen z. T. kein Girokonto zur Verfügung steht. Dies hat negative Folgen für den Arbeitsplatzerhalt, der Kostenbelastung bei Überweisungen sowie der Anmietung von Wohnraum. In der AG Schulden sollte das Thema vertieft werden und Bremen große Anstrengungen unternehmen, das Recht auf ein Girokonto auf Guthabenbasis auf Bundesebene durchzusetzen.

Im Arbeitsentwurf wird als Planung die finanzielle Absicherung einer Beratungstätigkeit erwähnt, die zur Einübung des Umgangs mit Geld dienen soll. Damit wurde ein Problem unseres Klientels aufgegriffen. Wir hoffen, dass die Planung auch umgesetzt wird.

Zur Verhinderung und Behebung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit hat die Sozialbehörde eine Zentrale Fachstelle Wohnen geschaffen, an der die Bremische Straffälligenbetreuung und die Innere Mission für ihre jeweilige Klientel beteiligt sind. Wie im Arbeitsentwurf richtig festgehalten wird, fehlen in Bremen seit Jahren preisgünstige und für von Obdachlosigkeit bedrohte und betroffene Menschen zugängliche Wohnungen. Unsere Klientel hat es besonders schwer, z. T. auch aufgrund äußerer Merkmale, wie Tattoos, zu den wenigen vorhandenen Wohnungen Zugang zu finden. Im Armutsbericht wird eine quantitative Verbesserung der Wohnungsversorgung für Obdachlose mit Schufa-Eintrag avisiert, allerdings werden noch keine Angaben zur Umsetzung gemacht. Für die AG Wohnen und Arbeit gibt es unsererseits Vorschläge zur Umsetzung, wie eine Wohnraumaquise vergleichbar mit Bremerhaven aussehen könnte. Auch wie die Bereitschaft von Vermietern zur Vermietung an schwierige Mieter geweckt und erhalten werden kann.

Der Arbeitsentwurf weist hin auf das Problem des Wohnungserhaltes bei Untersuchungshaft und verspricht Verbesserungen. In der bisherigen Praxis tut sich das AfSD schwer den Wohnraum bei U-Haft zu sichern, wenn nicht geklärt werden kann, wie lange die U-Haft dauern wird und ob nach der Hauptverhandlung Strafhaft oder Entlassung anstehen. Mancher Antrag auf Wohnungserhalt von U-Häftlingen wurde mit der Begründung „Entlassungszeitpunkt unklar“ abgelehnt. Diese rechtswidrige Praxis wird hoffentlich bald beendet sein, nicht nur weil der U-Häftling vor dem Hintergrund der Unschuldsvermutung ein Recht darauf hat, sondern auch um zusätzliche personelle und finanzielle Belastungen bei Wohnungsverlust zu verhindern.

Für eine Erleichterung der Wohnungssuche bei Personen, die aus Haft entlassen werden sollen, ist die entsprechende Unterstützung durch die Haftanstalt erforderlich. D. h. frühzeitig und ausreichend Ausgänge zur Wohnungssuche zu ermöglichen. Nur etwa 40% der Klientel unserer Sozialberatung verfügt bei Haftentlassung über eine eigene Wohnung.

Als Probleme der Inhaftierten mit Armutsfolgen möchte ich das bestehende Entlohnungssystem in den Haftanstalten (nur 9% der sozialversicherungspflichtigen Bezugsgröße, d.h. des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller sozialversicherten Arbeiter und Angestellten des vorangegangenen Kalenderjahres) sowie den Ausschluss aus der Renten- und Krankenversicherung während der Haft benennen, die auch Thema eines Armuts- und Reichtumsberichtes sein sollten, auch wenn die Gruppe der Betroffenen in Relation zur Gesamtbevölkerung eher gering ist.

Nach der Föderalismusreform ist die Gestaltung des Strafvollzugs Ländersache. Hier wäre ein Vorschlag, den § 51 StVollzG zu ändern. Nach herrschender Rechtslage muss der Inhaftierte aus den Arbeitsbezügen ein Überbrückungsgeld bilden, von dem er den notwendigen Lebensunterhalt samt seiner unterhaltsberechtigten Familienangehörigen in den ersten vier Wochen nach der Entlassung sichern soll. Das Strafvollzugsgesetz bestimmt somit den Verwendungszweck des Überbrückungsgeldes. Im Gegensatz zu sonstigen ALG-II Beziehern oder Grundleistungsempfängern nach dem SGB XII wird den Haftentlassenen ein anrechnungsfreies Barvermögen nicht zuerkannt.

Man muss jedoch zur Kenntnis nehmen, dass gerade nach Haftentlassung ein höherer Bedarf an Mitteln zur Verbesserung der besonderen Lebenslage besteht. Eine Gesetzesänderung zur Gleichstellung mit anderen Personen wäre ein Signal für Integration und zur Armutsreduzierung bei Haftentlassung.

Zur gesellschaftlichen Teilhabe gehört auch Mobilität. Die Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel sollten mittels eines Sozialtickets für Bedürftige deutlich gesenkt werden. Damit könnten das Schwarzfahren und Strafverfahren wegen Schwarzfahrens reduziert werden. Des Weiteren könnte es zur Reduzierung von Ersatzfreiheitsstrafen kommen, die vollstreckt werden, weil Geldstrafenschuldner ihre Geldstrafe nicht zahlen oder abarbeiten, mit all ihren Folgeproblemen und –kosten für die Kommune und das Land.

Und noch ein letzter Punkt:

In dem Kapitel 3.2 Junge Menschen wird dem Konzept „Stopp der Jugendgewalt“ viel Platz eingeräumt. Nach dem Eindruck der Straffälligenhilfe wird dem Aspekt der polizeilichen Kontrolle und Strafverfolgung, die auch in den Schulalltag wirken sollen, zu viel Bedeutung beigemessen.

Ich möchte daran erinnern, dass weitaus mehr junge Menschen sozial gefährdet sind als sozial gefährlich.

In diesem Zusammenhang schließe ich mit den Worten von Gustav Radbruch, dem ehemaligen Reichsjustizminister der SPD: „Die beste Kriminalpolitik ist eine gute Sozialpolitik“!.

Elke Bahl
Verein Bremische Straffälligenbetreuung

Bremen, den 9.03.09